

RS UVS Oberösterreich 2001/07/25 VwSen-107757/3/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.2001

Rechtssatz

Das Lenken eines KFZ nach Ablauf der Jahresfrist für die Gültigkeit der ausländischen Lenkberechtigung am Tag der Ausstellung der auf Grund der ausländischen Lenkberechtigung zu erteilenden österreichischen Lenkberechtigung rechtfertigt die Anwendung des § 21 VStG.

Schlagworte

Hauptwohnsitz, Jahresfrist

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at